

Amtliche Bekanntmachung

Nachfolgende Bekanntmachung kann ab dem 23.12.2022 auf der Homepage www.zeven.de - Rathaus – Veröffentlichungen – Bekanntmachungen – eingesehen werden:

- Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.12.2022
- Satzung der Stadt Zeven über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 15.12.2022

Stadt Zeven
Der Stadtdirektor

Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.12.2022

Aufgrund der §§10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Zeven über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.12.2022 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangener Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
 2. die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 2. für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;
 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 4. für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

§ 5
Billigkeitsregelung

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Zeven auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass Gewähren.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Zeven vom 21.06.2001 außer Kraft.

Zeven, den 16.12.2022

Der Stadtdirektor

Henning Fricke

Anlage: Gebührentarif

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr / Euro
Bauliche Anlagen:			
1	Sonnenschutzmarkisen, Vordächer, Erker, Pavillons Verblendmauern	Je angefangenen m / Jahr	3,00
2	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schraken und ähnliche Geräte	Je Anlage / Jahr	40,00
3	Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten / Gehwegüberfahrten Baustellenzufahrten /		
3.1	Vorübergehend		
	Privat	Je Anlage / Monat	10,00
	Gewerblich	Je Anlage / Monat	20,00
3.2	Dauerhaft		
	Privat	Je Anlage / Jahr	120,00
	Gewerblich	Je Anlage / Jahr	140,00
4	Elektroladestationen	Je Anlage / Jahr	150,00
Baustellen, Umzüge etc.:			
5	Container, Schuttmulden etc	Je qm / wöchentlich	4,00
		Je qm / monatlich	16,00
		Mindestens:	30,00
6	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutsche, Arbeitswagen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	Je qm / monatlich	8,00
		Je qm / wöchentlich	2,00
Werbung und Informationsverbreitung:			
7	das Anbringen und Verteilen von Plakaten	Bis DIN A0 Je Plakat / Woche	1,50
		Größer als DIN A0 Je Plakat / Woche	3,00

8	Hinweisschilder auf Betriebe , Veranstaltungen, Hotels etc. (Stellschilder) und Ausstecker an Gebäuden	Je qm Fläche / Jahr	60,00
		Je qm Fläche / Monat	5,00
9	das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	täglich	20,00
10	Werbung mit Lautsprechern	täglich	20,00
11	Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	täglich	20,00
12	Informationsstände (mit Ausnahme die der politischen Parteien 8 Wochen vor der Wahl)	täglich / je m²	2,00
		Mindestens:	20,00
Gastronomie, Verkauf und Veranstaltungen:			
13	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurant, Bars, Kneipen, Eisdielen und Geschäften	Bis zu einer Tiefe von 2 m	frei
		Ab einer Tiefe von 2 m	
		Je 5 qm / wöchentlich	1,50
		Je 5 qm / monatlich	6,00
		Je 5 qm / jährlich	72,00
14	Verkaufsstände (Außerhalb von genehmigten Stadtfesten)	Je qm / wöchentlich	3,00
		Je qm / monatlich	12,00
		Mindestens:	30,00
15	Das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Warenauslagen, Vitrinen, Schaukästen und Spielgeräten	Je qm / jährlich	180,00
		Je qm / monatlich	15,00
16	das Aufstellen von Tribünen und Podesten, das Herrichten von Sport- und Spielflächen	Je qm / täglich	3,00
		Je qm / wöchentlich	9,00
		Je qm / monatlich	36,00

17	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	Je Veranstaltungstag	20,00 – 120,00
18	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind und nicht ähnlich zu einer vorstehenden sind nach § 1 Abs. 5 der Sondernutzungsgebührensatzung	Wöchentlich oder monatlich bei Inanspruchnahme	5,00 bis 200,00